

Eigentümer darf unberechtigt geparkte Fahrzeuge abschleppen lassen

Wenn ein Eigentümer eines Privatgrundstücks ein unberechtigt abgestelltes Fahrzeug abschleppen lässt, so darf er sich die Kosten dafür vom Fahrzeughalter erstatten lassen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) Anfang Juli entschieden.

Auf dem Schild eines Geschäftsparkplatzes wurde darauf hingewiesen, dass die Kundenparkplätze nur für die Dauer von 90 Minuten genutzt werden dürfen. Parkende Kunden waren aufgefordert, eine Parkscheibe sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen. Auf dem Schild wurde auch die Warnung mitgeteilt, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden. Im April 2007 kaufte ein Kunde im Geschäft nur Zigaretten und ging dann ins nahe gelegene Fußballstadion. Der Pkw wurde abgeschleppt und der Eigentümer des Parkplatzes forderte vom Halter des Pkw die Abschleppkosten i.H.v. 150 Euro ein.

Zu Recht entschied der BGH. Der Eigentümer des Parkplatzes war berechtigt, das unbefugt abgestellte Fahrzeug durch ein Abschleppunternehmen entfernen zu lassen, da hier eine Eigentumsverletzung vorlag. Dass auf dem Parkplatz noch Parkzellen frei waren, führte zu keinem Ausschluss des Selbsthilferechts des Eigentümers.